

Information zum FHA CH-China

Die EZV hat über das dritte Treffen der Zollexperten der Schweiz und Chinas vom 14.1.2016 wie folgt informiert:

„Bekanntlich hatte die EZV die chinesische Zollverwaltung immer wieder auf die Schwierigkeiten betreffend der chinesischen Auslegung des Direkttransportes hingewiesen und Vereinfachungen vorgeschlagen. Unter anderem als Folge der Schweizer Aktivitäten, veröffentlichte die chinesische Zollverwaltung zwei Anweisungen, welche am 20. Dezember 2015 in Kraft getreten sind. Diese wurden anlässlich des Treffens erläutert.

Von der ersten Neuerung sind Sendungen betroffen, die aus der Schweiz in einen Hafen in der EU gesandt und dort auf ein Schiff mit Bestimmung China geladen werden. Neu gilt, dass der chinesische Zoll auf die Vorlage eines Non-Manipulation Certificates des EU Landes, indem sich der Hafen befindet, verzichtet, sofern ein Transportdokument vorliegt, welches einen Hafen in der EU als Abgangsort und einen Ort in China als Bestimmungsort aufführt. Dies dürfte die mengenmässig grössten Sendungen und meisten Problemfälle betreffen.

Die zweite Neuerung betrifft Sendungen, die auf ihrem Weg nach China Hongkong oder Macao transitieren. Für diese gilt ebenfalls, dass kein Non-Manipulation Certificate aus Hongkong oder Macao mehr verlangt wird, sofern - wie oben aufgeführt - ein durchgehendes Transportdokument vorliegt.

Beide Neuerungen gelten ohne Rücksicht auf die Art des Ursprungsnachweises, der die Sendung begleitet, somit also für Sendungen, die von einer Ursprungserklärung (Ermächtigter Ausführer) oder einem EUR. 1 begleitet sind.

Die chinesische Seite zeigte somit Flexibilität. Die neue Auslegung ist speziell auf die Schweiz zugeschnitten worden und bringt für eine Mehrheit der Schweizer Exportsendungen eine Erleichterung.“

Das entsprechende Zirkular dazu wurde im Internet aufgeschaltet (Deutsch, Französisch und Englisch):

<http://www.ezv.admin.ch/dokumentation/04032/04620/index.html?lang=de>

<http://www.ezv.admin.ch/dokumentation/04032/04620/index.html?lang=fr>

Gemäss EZV hören die Möglichkeiten der Schweizer Zollbehörden an der Schweizer Grenze auf. Es wird empfohlen, vor Ort bei der betreffenden Zollstelle, die eigenen Interessen zu vertreten.

Behilflich ist dabei auch der "Swiss Hub" der Schweizer Botschaft.

<https://www.eda.admin.ch/countries/china/en/home/switzerland-and/export-promotion/swiss-business-hub.html>